



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 18. Dezember 2019, Zahl: A-813-2/001-2019 001 XIII, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 24.07.2012, Zl. A-111/12-714 VIII, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden **Abfallgebühren** ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gelten jährlich jeweils 13 Müllsäcke als ein Müllbehälter.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

Im Abholbereich:

a)	für Müllsäcke mit	60 Liter Behältervolumen	€	29,38
b)	für Müllbehälter mit	120 Liter Behältervolumen	€	58,60
c)	für Müllbehälter mit	240 Liter Behältervolumen	€	70,32
d)	für Müllbehälter mit	1100 Liter Behältervolumen	€	349,55
e)	für Müllbehälter mit	2500 Liter Behältervolumen	€	916,45
f)	für Müllbehälter mit	5000 Liter Behältervolumen	€	1.832,76

Im Sonderbereich:

für Müllsäcke mit	60 Liter Behältervolumen	€	26,14
-------------------	--------------------------	---	-------

#### **§ 4 Benützungsgebühr**

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) ergibt sich

A) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a) für Müllsäcke mit	60 Liter Behältervolumen	€	3,10
b) für Müllbehälter mit	120 Liter Behältervolumen	€	6,15
c) für Müllbehälter mit	240 Liter Behältervolumen	€	12,34
d) für Müllbehälter mit	1100 Liter Behältervolumen	€	56,43
e) für Müllbehälter mit	2500 Liter Behältervolumen	€	128,30
f) für Müllbehälter mit	5000 Liter Behältervolumen	€	256,65
g) für Biotonnen mit	120 Liter Behältervolumen	€	6,94
h) für Biotonnen mit	240 Liter Behältervolumen	€	13,90
i) für Biotonnen mit	660 Liter Behältervolumen	€	38,40

B) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke:

für Müllsäcke mit	60 Liter Behältervolumen	€	2,62
-------------------	--------------------------	---	------

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### **§ 6 Fälligkeit**

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

Die in den §§ 3 und 4 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 7**  
**Wirksamkeitsbeginn**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2018, Zahl: A-813-2/001-2018-001 XIII, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin Blaschitz

elektronisch kundgemacht am: 19.12.2019

angeschlagen am:

abgenommen am: